

Kunsthochschule
K H B

Berlin (Weißensee)

Hochschule für Gestaltung

Mitteilungsblatt

Herausgeber:
Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

Nr.135

31. Oktober 2006

Inhalt:	35 Seiten
Weiterbildungsstudiengang „Raumstrategien“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee	
I. Zulassungsordnung	5 Seiten
II. Studienordnung	6 Seiten
III. Prüfungsordnung	21 Seiten
IV. Satzung zur Erhebung von Gebühren	2 Seiten

Studiengang befristet eingerichtet bis zum 30. September 2007

Zulassungsordnung des Weiterbildungsstudienganges „Raumstrategien“ mit dem Abschluss "Master of Arts" an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee)

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) hat am 19. Juli 2005 auf der Grundlage von § 7 Ziffer 5 und 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee (KHB - Mitteilungsblatt Nr.126) folgende Zulassungsordnung beschlossen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Zulassungsverfahren und Zuständigkeit**
- § 3 Zulassungskommission**
- § 4 Bewerbung und Fristen**
- § 5 Voraussetzungen für die Teilnahme am Zulassungsverfahren**
- § 6 Vorauswahl**
- § 7 Zugangsprüfung**
- § 8 Antrag auf Zulassung zum Studium**
- § 9 Zulassungsentscheidung, Protokoll**
- § 10 Weiterbildungsvertrag, Studienentgelt**
- § 11 Funktionsbezeichnungen**
- § 12 Inkrafttreten**

* bestätigt von SenWissKult mit Schreiben H A 1 vom 23. September 2005, befristet bis zum 30. September 2007

§ 1 Geltungsbereich

Die Zulassungsordnung regelt den Zugang zum Weiterbildungsstudiengang „Raumstrategien“ (Abschluss: „Master of Arts“) der Kunsthochschule Berlin (Weißensee).

§ 2 Zulassungsverfahren und Zuständigkeit

- (1) Alle Bewerber/Bewerberinnen haben sich einem Zulassungsverfahren zu unterziehen. Zweck des Verfahrens ist es, festzustellen, ob der Bewerber/die Bewerberin über die erforderliche künstlerische Begabung und wissenschaftliche Befähigung verfügt.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus der Vorauswahl (§ 6), der Zugangsprüfung (§ 7) und der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zum Studium (§ 8).
- (3) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens ist die Zulassungskommission (§ 3) zuständig.
- (4) Das Zulassungsverfahren für das Weiterbildungsstudium findet in der Regel am Anfang des Sommersemesters für das Wintersemester statt.

§ 3 Zulassungskommission

- (1) Die Zulassungskommission wird vom Akademischen Senat auf Vorschlag des zentralen Prüfungsausschusses eingesetzt.
- (2) Die Zulassungskommission besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern. Ihr gehören an:
 - mindestens drei an der KHB im Studiengang „Raumstrategien“ tätige Lehrende;
 - bis zu zwei weitere an der KHB Lehrende aus anderen Fachgebieten der KHB, die hinzugewählt werden können;
 - zwei Studierende, die an den Sitzungen der Zulassungskommission mit Rede-recht teilnehmen. Sie werden vom Akademischen Senat auf Vorschlag des zentralen Prüfungsausschusses bestimmt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (4) Die Zulassungskommission wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.
- (5) Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (6) Die Entscheidungen der Zulassungskommission über die Vorauswahl, das Bestehen der Zugangsprüfung und die Zulassung zum Studium bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Sie sind nicht öffentlich.

§ 4 Anmeldung zur Teilnahme am Zulassungsverfahren

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an Vorauswahl und Zugangsprüfung ist nur innerhalb der dafür festgelegten Fristen möglich.
- (2) Die Bewerbung um einen Studienplatz für den Weiterbildungsstudiengang „Raumstrategien“ muss die notwendigen Unterlagen nach § 5 enthalten.

§ 5 Voraussetzungen für die Teilnahme am Zulassungsverfahren

Als Voraussetzungen für die Teilnahme am Zulassungsverfahren sind folgende Unterlagen der Bewerbung beizufügen:

1. Nachweis für ein abgeschlossenes mindestens 4-jähriges Hochschulstudium.
2. Nachweis einer mindestens einjährigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung.
3. Nachweis der künstlerischen Befähigung durch die Vorlage einer Mappe mit mindestens 10 neueren Arbeiten der künstlerischen Tätigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.
4. Nachweis der Befähigung zur wissenschaftlich-künstlerischen und interdisziplinären Arbeit durch Arbeitsproben und eine Darstellung der eigenen Erwartungen zum Studium in dem Weiterbildungsstudiengang „Raumstrategien“.
5. Tabellarischer Lebenslauf mit 2 Passbildern neueren Datums.
6. Nachweis über das erforderliche Mindestalter von 25 Jahren.
7. Bei ausländischen Bewerbern/Bewerberinnen Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift .

§ 6 Vorauswahl

- (1) Die Vorauswahl wird aufgrund der von dem Bewerber/der Bewerberin eingereichten Unterlagen durchgeführt.
- (2) Das Ergebnis der Vorauswahl ist entscheidend für die Teilnahme an der Zugangsprüfung.
- (3) Die Vorauswahl wird von der Zulassungskommission vorgenommen.
- (4) Die Entscheidung wird dem Bewerber/der Bewerberin mündlich, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Zugangsprüfung

(1) Die Zugangsprüfung besteht aus:

1. einer künstlerisch-wissenschaftlichen Prüfung,
2. einem fachlichen Einzelgespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Zulassungskommission. Das Gespräch bezieht sich in der Regel auf die während der Prüfung gezeigten Leistungen und die beabsichtigte berufliche Entwicklung.

(2) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn der Bewerber/die Bewerberin eine für das Weiterbildungsstudium „Raumstrategien“ an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) erforderliche künstlerische Begabung und wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen hat.

(3) Die Bewerber/Bewerberinnen werden schriftlich über das Ergebnis informiert.

Die Bewertung lautet:

- „geeignet“
- „nicht geeignet“.

(4) Die Entscheidung über das Ergebnis der Zugangsprüfung wird dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(5) Die während der Zugangsprüfung angefertigten archivierbaren Arbeiten sind zwei Jahre in der Kunsthochschule aufzubewahren.

(6) Die Prüfungsarbeiten werden dem Bewerber/der Bewerberin nicht ausgehändigt.

(7) Hat sich der Bewerber/die Bewerberin nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Zugangsprüfung an der Hochschule immatrikulieren lassen, kann die erneute Teilnahme am Zulassungsverfahren gefordert werden.

§ 8 Antrag auf Zulassung zum Studium

(1) Die Bewerbung um Zulassung zum Studium setzt einen schriftlichen Antrag (Zulassungsantrag) voraus. Der Zulassungsantrag muss innerhalb der jeweils bekannt gegebenen Fristen beim Immatrikulations- und Prüfungsamt eingegangen sein.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis der bestandenen Zugangsprüfung,
2. Zeugnis über das abgeschlossene Hochschul- oder Fachhochschulstudium oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle der Bundesrepublik Deutschland als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
3. tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über den bisherigen Ausbildungsgang,
4. zwei Passbilder neueren Datums.

§ 9 Zulassungsentscheidung, Protokoll

- (1) Die Bewerber/ Bewerberinnen erhalten über die Entscheidungen im Rahmen der §§ 6 bis 8 einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung oder des Nichtbestehens mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (2) Über alle Bewerber/Bewerberinnen, die an der Zugangsprüfung teilnehmen, wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt, das von dem/der Vorsitzenden der Zulassungskommission zu unterzeichnen ist. Die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission sind protokollarisch zu erfassen.

§ 10 Studiengebühren

Für den Weiterbildungsstudiengang werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am weiterbildenden Studium Raumstrategien erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Kraft.

Studienordnung des Weiterbildungsstudienganges „Raumstrategien“ mit dem Abschluss " Master of Arts" an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee), Hochschule für Gestaltung

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) hat am 19. Juli 2005 auf der Grundlage von § 7 Ziffer 5 und 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) (KHB - Mitteilungsblatt Nr.126) folgende Studienordnung beschlossen:*

Präambel

Die wachsende Bedeutung von disziplinenübergreifender Forschung und Praxis in Kultur und Wissenschaft sowie das künstlerische Geschehen, das in den letzten Jahrzehnten gerade durch grenzüberschreitende Versuche geprägt worden ist, weisen darauf hin, dass zukünftige Entwicklungen in allen Bereichen des kulturellen Lebens insbesondere durch Erhöhung von Komplexität und Ausleuchtung von Bereichen zwischen den klassischen Disziplinen zu finden sind.

Die besondere Struktur der Kunsthochschule Berlin-Weißensee, geprägt durch das übergreifende künstlerische Grundlagenstudium, die hochschuloffenen Werkstätten, den fachgebietsübergreifenden theoretischen Unterricht sowie die in der Kunsthochschule Berlin-Weißensee praktizierte Regel, dass jede Diplomarbeit sowohl aus einem praktisch-künstlerischen wie auch theoretischen Teil bestehen muss, prädestinieren die Kunsthochschule Berlin-Weißensee, eine disziplinenübergreifende Zusatzqualifikation anzubieten und dadurch auf diesem Gebiet neue Impulse zu setzen. In diesem Sinne ist der Studiengang „Raumstrategien“ als Nachfolgestudiengang der beiden Zusatzstudiengänge „Urban Design“ (mit Abschluss M.A.) und „Interdisziplinäres Gestalten“ (mit Abschluss Diplom) zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Aufgaben**
- § 2 Studienziele**
- § 3 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**
- § 4 Dauer des Studiums**
- § 5 Studienfachberatung**
- § 6 Aufbau und Gliederung des Studiums**
- § 7 Studien- und Lehrveranstaltungsformen**
- § 8 Leistungsnachweise**
- § 9 Inkrafttreten**

Anlage 1: Studienverlaufsplan Studiengang „Raumstrategien“

* Kenntnisgenommen von SenWissKult mit Schreiben H A 1 vom 23. September 2005, befristet bis zum 30. September 2007

§ 1 Geltungsbereich und Aufgaben

- (1) Die Studienordnung regelt die Studienorganisation des Weiterbildungsstudienganges „Raumstrategien“ (Abschluss: „Master of Arts“) an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee).
- (2) Die Studienordnung ist Grundlage für
 - die Planung der Lehre und die Studieninformation,
 - die Studienberatung,
 - die Gestaltung des Studiums durch die Studierenden,
 - die curriculare Auswertung und weitere Entwicklung der Lehre,
 - die Struktur- und Entwicklungsplanung.
- (3) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Kunsthochschule Berlin (Weißensee) den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgek. M.A.).

§ 2 Studienziele

Ziel der Ausbildung in dem Weiterbildungsstudiengang ‚Raumstrategien‘ der Kunsthochschule Berlin-Weißensee ist es, die Studierenden durch eine zusätzliche Qualifikation zu einer Erweiterung der eigenen biographischen Möglichkeiten zu verhelfen. Der Studiengang wendet sich an Grenzgänger/Querdenker mit dem Ziel, das Verständnis des eigenen künstlerischen Mediums zu erweitern und zu bereichern und sich für eine der herausragenden Aufgaben unserer Zeit – Erarbeitung von Strategien zur Entwicklung des öffentlichen und institutionellen Raumes durch architektonische und künstlerische Maßnahmen – spezifisch zu qualifizieren. Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, Themen zu bearbeiten, die individuelle künstlerische Positionen, aktuelle wissenschaftliche Problemstellungen und gegenwärtige gesellschaftliche Prozesse gleichermaßen berücksichtigen. Die Aufgabe besteht darin, Spezialwissen der Studierenden zu ganzheitlichem Denken im internationalen Maßstab zusammenzuführen. Die zu vermittelnden und zu erwerbenden Fähigkeiten, Fertigkeiten und Fachkenntnisse sollen zu kritischem Denken und verantwortungsvollem Handeln in der Gesellschaft befähigen. Im Vordergrund der Ausbildung steht daher die Entwicklung kreativer und kooperativer Fähigkeiten und eine Persönlichkeitsentwicklung, die der kulturellen Bedeutung des öffentlichen Raums gerecht wird.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

Die Zulassung zu dem Studiengang wird durch die Zulassungsordnung geregelt.

§ 4 Dauer des Studiums

- (1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium zum Master of Arts abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Hierin ist die zur Anfertigung der Master-Arbeit benötigte Zeit enthalten. Die Regelstudienzeit umfasst 3600 Arbeitsstunden (workload), für die 120 Credits vergeben werden.

- (2) Der Studienumfang beträgt 49 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass der/die Studierende im Rahmen der Prüfungsordnung eigene thematische Schwerpunkte setzen kann und prüfungsrelevante Veranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes stehen.

§ 5 Studienfachberatung

- (1) Alle Studierenden werden über die gesamte Studienzeit von demselben/ derselben Lehrenden des Studiengangs „Raumstrategien“ als Mentor/Mentorin betreut. Die Teilnahme an einem Mentorengespräch zu Beginn jedes Studienjahres ist obligatorisch.
- (2) Die Aufgaben der Studienfachberatung besteht darin, Studierenden im Hinblick auf die Organisation des Weiterbildungsstudienganges, insbesondere über die Zusammenstellung der grundlegenden und ergänzenden Veranstaltungen sowie die Themen und Organisation der Projektarbeit zu beraten. Mit der Studienfachberatung soll der/die Studierende außerdem bei der organisatorischen Vorbereitung der Arbeit zum Master unterstützt werden.
- (3) Zu Beginn jeden Semesters wird das Lehrangebot des Studiengangs „Raumstrategien“ und der für Studierende des Weiterbildungsstudienganges möglichen Wahlfächer anderer Gebiete der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) dargestellt.

§ 6 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Gliederung des Studienangebotes
Das Studium ist in der Abfolge wie folgt gegliedert:
- | | |
|-----------------|--|
| 1. Semester: | Fundierung einer theoretisch-praktischen Arbeitsbasis |
| 2.+3. Semester: | Interdisziplinäre Projektarbeit an vorgegebenen Themen |
| 4. Semester | Masterarbeit |
- (2) Der Inhalt des Studiums ist in Module gegliedert. Module sind thematisch zusammenhängende Lehreinheiten, deren erfolgreicher Abschluss durch eine Modulprüfung dokumentiert wird. Modulprüfungen können aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Credits gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS).
- (3) Die Zahl der Leistungspunkte (Credits), der Semesterwochenstunden, die einzelnen Module sowie die Art der Lehrveranstaltungen je Semester sind dem Studienverlaufsplan (s. Anlage 1) zu entnehmen.

§ 7 Studien- und Lehrveranstaltungsformen

(1) Einführungsprojekt (EP)

Das Einführungsprojekt dient der Fundierung der praktischen Arbeitsbasis für das folgende Hauptprojekt.

(2) Seminare (S)

Die drei Grundlagenseminare dienen der theoretischen Fundierung des Studiengangs und werden transdisziplinär und interkulturell angelegt und jeweils um einen praktisch orientierten Workshop ergänzt, das Existenzgründerseminar dient zur Vorbereitung einer selbständigen Berufstätigkeit.

(3) Workshops 1+2 (W)

An Themen wie Methoden der Kartierung (Topographie), Archivkonzepte, Raumanalysen, Ortsanalysen, Projektskizzen, Präsentationskonzepte, Bilddramaturgie, etc. soll spezifisches experimentelles Arbeiten erprobt werden.

In Workshops sollen die Fähigkeiten entwickelt werden, selbständig zu eingegrenzten Aufgaben in kurzer Zeit Entwurfsvorschläge zu erarbeiten, zeichnerisch sowie verbal darzustellen und zu diskutieren. Der Bearbeitungszeitraum umfasst in der Regel fünf bis zehn Tage. Themen für die Workshops und die Termine werden von jeweils zwei Lehrenden öffentlich bekannt gegeben. Diese beiden Lehrenden leiten die Diskussion der öffentlichen Vorstellung der Kurzzeitentwürfe.

(4) Kolloquium (K)

Im ersten Kolloquium, das sich auf das Einführungsprojekt bezieht, werden neben arbeitsorganisatorischen Fragen Arbeitsmethoden und Kooperationsformen besprochen.

Im zweiten Kolloquium (2.+ 3.Sem.) werden Diskurse über Strategien für transdisziplinäre und interkulturelle Projekte sowie kritische Analysen über Arbeitsschritte im Hauptprojekt und andere Projektbeispiele durchgeführt.

(5) Hauptprojekt (P)

Erarbeitung von Interventions- und Präsentationskonzepten und Experimente im Öffentlichen Raum an vorgegebenen Jahresthemen in Kooperation mit verschiedenen Institutionen. Gegenstand der Projekte sind vor allem kulturelle Fragestellungen unserer Zeit, die eine besondere räumliche Dimension aufweisen und eine multidisziplinäre Bearbeitung verlangen, mit dem Ziel, Vorschläge, bzw. Konzeptlösungen zu entwickeln und darzustellen und ausgewählte Lösungen zu realisieren. In diesen kreativen Arbeitsprozess ist auch eine Analyse der jeweiligen gesellschaftlichen, künstlerischen und technischen Rahmenbedingungen der Aufgabe einzubeziehen. Die Ergebnisse der Hauptprojektarbeit werden hochschulöffentlich aus- und vorgestellt.

(6) Wahlpflichtfächer (WP) sind theoretisch oder praktisch ausgerichtet und dienen der Ergänzung zur Vorbildung und zur Vertiefung aktueller Fragen, sie können sich z.B. auf folgende Themen beziehen, die teilweise durch die Partnerhochschulen angeboten werden: - Kulturelle Differenzen, - Phänomene der Globalisierung, - Konzepte der Nachhaltigkeit, - Ikonen unserer Zeit, - Chaos und Netzwerke, - Bildwissenschaftliche Analysen, - Statistik, - Was heißt künstlerische Forschung, etc.

(7) Die 26 Credits für die Masterarbeit werden aufgeteilt in Kolloquium, theoretischer Teil, praktischer Teil und Präsentation.

§ 8 Leistungsnachweise

Die Leistungsnachweise sind für folgende Module zu erbringen:

- Modul 1: Einstiegsprojekt mit Kolloquium,
- Modul 2: Theoriefach 1
zum Themenbereich: Performative Ereignisse und Raum
- Modul 3: Theoriefach 2
zum Themenbereich: Stadt, Raum und Öffentlichkeit
- Modul 4: Theoriefach 3
zum Themenbereich: Bildsprache und Kommunikation
- Modul 5: 2 Workshops zu aktuellen Themen
- Modul 6: Hauptprojekt (Teil 1+2) mit Kolloquium
- Modul 7: 3 Wahlpflichtfächer
- Modul 8: Existenzgründerseminar

Bedingungen, Art und Umfang der Prüfungen regelt die Prüfungsordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) in Kraft.

Anlage 1
Studienverlaufsplan Studiengang Raumstrategien

Modul	1.Semester		2.Semester		3.Semester		4.Semester	
	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR
Einstiegsprojekt mit Kolloquium (EP)*	4	12						
Performative Ereignisse und Raum (S+W)	4	6						
Stadt, Raum und Öffentlichkeit (S+W)	4	6						
Bildsprache und Kommunikation (S+W)	4	6						
Workshop (1+2) zu aktuellen Themen (W)			4	8				
Hauptprojekt (Teil1+2) mit Kolloquium (P+K)			10	14	7	22		
Wahlpflichtfach 1,3 2 (WP)			2	4	2	4		
			2	4				
Rechtliche, organisatorische und wirtschaftliche Implikationen (S)					2	4	2	4
Masterarbeit mit Kolloquium							2	26
Summen	16	30	18	30	11	30	4	30

* Abkürzungen s. §7 Studien- und Lehrveranstaltungsformen,
 CR Credits , SWS Semesterwochenstunden

**Prüfungsordnung
des Weiterbildungsstudienganges „Raumstrategien“ mit dem Abschluss
"Master of Arts" an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee), Hochschule für
Gestaltung**

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) hat am 19. Juli 2005 auf der Grundlage von § 7 Ziffer 5 und 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) (KHB - Mitteilungsblatt Nr.126) folgende Prüfungsordnung beschlossen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Prüfungsausschuss, Prüfungskommission**
- § 3 Abschluss des Studiums, Mastergrad**
- § 4 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und Credits**
- § 5 Leistungsnachweise**
- § 6 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 7 Zulassung zur Abschlussprüfung**
- § 8 Abschlussprüfung**
- § 9 Prüfungserleichterungen für Behinderte**
- § 10 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 11 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen, Mitteilung von Ergebnissen**
- § 12 Abschluss des Studiengangs, Notenermittlung**
- § 13 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**
- § 14 Inkrafttreten**

Anlage 1: Module und Creditzuordnung

Anlage 2: Masterzeugnis

Anlage 3: Masterurkunde

Anlage 4: Diploma Supplement

* bestätigt von SenWissKult mit Schreiben H A 1 vom 23. September 2005, befristet bis zum 30. September 2007

§ 1 Geltungsbereich

Mit vorliegender Prüfungsordnung wird die Masterprüfung zum „Master of Arts“ für das viersemestrige Weiterbildungsstudium an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee), geregelt. Die Zulassung zu diesem Studiengang wird durch eine gesonderte Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Prüfungsausschuss, Prüfungskommission

Für die Organisation der Prüfungen und die Regelungen der durch diese Prüfungsordnung entstehenden allgemeinen Prüfungsfragen ist der zentrale Prüfungsausschuss der KHB zuständig. Für die Durchführung der Prüfungen ist die Prüfungskommission des Studiengangs „Raumstrategien“ zuständig. Aufgaben und Arbeitsweise von Prüfungsausschuss und Prüfungskommission sind in §6 und §7 der Rahmenprüfungsordnung der Kunsthochschule Berlin (Weißensee), Hochschule für Gestaltung, geregelt.

§ 3 Abschluss

- (1) Der Studienabschluss wird mit einem Zeugnis bescheinigt, wenn alle Anforderungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind.
- (2) Aufgrund des Zeugnisses über den bestandenen Studienabschluss wird der Hochschulgrad "Master of Arts" (M.A.) verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und Credits

- (1) Die Regelstudiendauer im Weiterbildungsstudiengang beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.
- (2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen bzw. aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen.
- (3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.
- (4) Das Studium schließt mit der Masterarbeit im 4. Semester ab.
- (5) Die Studienordnung bestimmt den zeitlichen Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungsmodulen. Die Studienordnung ist so gestaltet, dass das Studium in der festgesetzten Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) Alle Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) belegt. Insgesamt haben die Studierenden 120 Credits zu erbringen. Die Credits werden in voller Höhe vergeben, wenn die in der Studienordnung jeweils festgelegten Anforderungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (3,6 - 4,0) erfüllt sind.

(7) Die 120 Credits verteilen sich wie folgt:

a) Modul 1 Einstiegsprojekt	12
b) Modul 2 Theorie 1: Performative Ereignisse und Raum	6
c) Modul 3 Theorie 2: Stadt, Raum und Öffentlichkeit	6
d) Modul 4 Theorie 3: Bildsprache und Kommunikation	6
e) Modul 5 Workshops zu aktuellen Themen	8
f) Modul 6 Hauptprojekt	36
g) Modul 7 Wahlpflicht	12
h) Modul 8 Existenzgründung	8
i) Masterarbeit	26

(8) Die in den Lehrveranstaltungen und Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen und dafür zugeordneten Credits ergeben sich aus der Tabelle in Anlage 1.

§ 5 Leistungsnachweise

(1) Die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden durch Leistungsnachweise belegt. Diese enthalten folgende Angaben:

- a) Titel der Lehrveranstaltung oder Lerneinheit,
- b) Art der Lehrveranstaltung oder Lernform und zeitlicher Umfang
- c) Art der Prüfungsleistung und ggf. nachgewiesene Leistungen (z. B. Thema einer Hausarbeit),
- d) Zahl der vergebenen Credits,
- e) Note nach Maßgabe des § 6.

(2) Leistungsnachweise werden nur aufgrund von erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen (vgl. Anlage 1) und bei Nachweis regelmäßiger Anwesenheit ausgestellt. Regelmäßige Anwesenheit liegt vor, wenn mindestens 80 % der angebotenen Stunden besucht werden.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung von Gesamtnoten

(1) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Sofern die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen durch mehrere Personen vorgenommen wird, deren Noten voneinander abweichen, gilt der Mittelwert.

(3) Die Noten für eine ggf. zusammengefasste Note der Modulprüfung oder der Gesamtnote lauten wie folgt:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich - 1,5 – sehr gut

Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 - gut

Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 - befriedigend

Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 - ausreichend

Bei einem Durchschnitt ab 4,1 – nicht ausreichend

(4) Neben der Note nach Absatz 3 wird im Diploma Supplement zusätzlich die Notenverteilung des jeweiligen Jahrgangs ausgewiesen.

§ 7 Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Prüfungskommission zu richten und muss mindestens vier Wochen vor Ablauf des dritten Studienseesters eingereicht werden. Erfolgt keine Meldung, fordert die Prüfungskommission den Kandidaten/die Kandidatin zur Meldung auf. Erfolgt wiederum keine Meldung, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis der Immatrikulation an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee im Weiterbildungsstudiengang „Raumstrategien“ in den letzten zwei Semestern vor Antragstellung,
- b) Nachweise über die nach § 4 Abs. 7 a) bis g) zu erbringenden Leistungen.

(4) Die Prüfungskommission teilt nach Prüfung des Antrags mit, ob die nach Absatz 3 eingereichten Unterlagen den Studienabschluss ermöglichen und welche Nachweise gegebenenfalls noch erforderlich sind.

- (5) Die Zulassung ist auszusprechen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 erfüllt sind. Die Bestätigung der Zulassung geht in die Prüfungsakte der /des Studierenden ein.
- (6) Wird die Zulassung abgelehnt, so hat die Prüfungskommission dies dem/der Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 8 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus dem praktischen und dem theoretischen Teil der Masterarbeit einschließlich deren Präsentation mit Vortrag und Prüfungsgespräch.
- (2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die künstlerisch/gestalterische und wissenschaftliche Ausbildung abschließt. In der Masterarbeit soll der Kandidat/ die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, Fragen und Probleme interdisziplinärer künstlerischer Prozesse selbständig mit wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden und auf der Grundlage einer vertieften fachlichen Qualifikation zu bearbeiten.
- (3) Die Masterarbeit besteht aus einem praktischen Teil und einer schriftlichen theoretischen Arbeit. Beide Teile der Masterarbeit werden durch einen Vortrag und ein Prüfungsgespräch ergänzt.
- (4) Vortrag und Prüfungsgespräch sollen jeweils in etwa 40 Minuten dauern und werden von dem jeweils leitenden Hochschullehrer/der jeweils lehrenden Hochschullehrerin und jeweils einem/einer weiteren Lehrenden des Studiengangs abgenommen. Diese Prüfungen sind öffentlich. Weitere Beisitzer/Beisitzerinnen können auf Antrag des/r Kandidaten/in bestellt werden.
- (5) Die Themen der Masterarbeit, die Aufgabensteller/Aufgabenstellerinnen und gegebenenfalls weitere Berater/Beraterinnen werden mit der Zulassung bekannt gegeben. Der praktische und der theoretische Teil der Masterarbeit muss von einem/einer in der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) tätigen hauptamtlich Lehrenden ausgegeben und betreut werden. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) ausgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Lehrenden des Studiengangs.
- (6) Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende der Prüfungskommission dafür, dass der/die Studierende rechtzeitig das Thema für eine Masterarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Prüfungskommission. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so bemessen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Monate zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem Be-

treuer/der Betreuerin und dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass er/sie die Masterarbeit selbständig erarbeitet bzw. verfasst hat und dass er/sie keine anderen Quellen benutzt hat, als von ihm/ihr angegeben wurden.
- (9) Die mündliche Prüfung muss einstimmig mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden.

§ 9 Prüfungserleichterungen für Behinderte

- (1) Der zentrale Prüfungsausschuss gewährt auf Antrag angemessene Erleichterungen hinsichtlich der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen für Studierende, die infolge nachgewiesener länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung gegenüber den anderen Studierenden wesentlich im Nachteil sind, indem er insbesondere die Möglichkeit einräumt, ganz oder teilweise die nach dieser Ordnung und der Studienordnung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen durch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen zu ersetzen.
- (2) Die Erleichterungen müssen geeignet sein, die mit der individuellen Behinderung verbundenen Nachteile auszugleichen, ohne dass hierbei ein Niveauverlust der Leistungsanforderungen eintritt.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn der/die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne ersichtlichen Grund nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne ersichtlichen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Stört der/die Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er/sie durch den Prüfer/die Prüferin von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, die dann als „nicht bestanden“ bewertet wird. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission den Studierenden/die Studierende von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen.

- (4) Der/die Studierende kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom zentralen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem/der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen, Mitteilung von Ergebnissen

- (1) Prüfungsleistungen können, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, einmal wiederholt werden.
- (2) Die Frist, innerhalb welcher die Wiederholung zu erbringen ist, bestimmt die Prüfungskommission.
- (3) Ergebnisse von Prüfungen sind dem Kandidaten/der Kandidatin nach Abschluss der Beratungen bekannt zu geben. Entscheidungen über nicht bestandene Prüfungen sind schriftlich und mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung von der Prüfungskommission mitzuteilen.

§ 12 Abschluss des Studiengangs, Notenermittlung

- (1) Der Studiengang ist abgeschlossen, wenn die erforderlichen 120 Credits in allen Modulen und nach erfolgter Abschlussprüfung erreicht sind.
- (2) Zur Ermittlung der Noten für ein Modul werden die Noten für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb des betreffenden Moduls mit den jeweils zugehörigen Credits multipliziert. Die Ergebnisse werden dann addiert und durch die Gesamtzahl der Credits für das Modul dividiert. Für die Note wird nur der Zahlenwert bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Satz 1 gilt entsprechend zur Berechnung der Abschlussprüfung.
- (3) Für die Ermittlung der Gesamtnote des Studienabschlusses werden die gemäß Absatz 2 Satz 1 ermittelten Modulnoten sowie die gemäß Absatz 2 Satz 2 ermittelte Note für die Abschlussprüfung jeweils mit den zugehörigen Credits multipliziert. Die Ergebnisse werden dann addiert und durch die Zahl 120 (Gesamtzahl der Credits für den Studiengang) dividiert. Für die Note wird nur der Zahlenwert bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

§ 13 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs gemäß § 13 Absatz 1 werden nach Maßgabe des § 3 ein Zeugnis und eine Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad gemäß Anlage 2 und 3 sowie ein Diploma Supplement gemäß Anlage 4 ausgefertigt.

(2) Auf Antrag werden für Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement zusätzliche englische Übersetzungen ausgefertigt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) in Kraft.

Anlage 1
Module und Creditzuordnung

Modul	1.Semester		2.Semester		3.Semester		4.Semester	
	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR
Einstiegsprojekt mit Kolloquium (EP)*	4	12						
Performative Ereignisse und Raum (S+W)	4	6						
Stadt, Raum und Öffentlichkeit (S+W)	4	6						
Bildsprache und Kommunikation (S+W)	4	6						
Workshop (1+2) zu aktuellen Themen (W)			4	8				
Hauptprojekt (Teil1+2) mit Kolloquium (P+K)			10	14	7	22		
Wahlpflichtfach 1,3 2 (WP)			2	4	2	4		
Rechtliche, organisatorische und wirtschaftliche Implikationen (S)					2	4	2	4
Masterarbeit mit Kolloquium							2	26
Summen	16	30	18	30	11	30	4	30

*Abkürzungen s. § 7 der Studienordnung,
 CR Credits , SWS Semesterwochenstunden

Anlage 2
Masterzeugnis (Muster)

Kunsthochschule Berlin (Weißensee)
Hochschule für Gestaltung

(1) MASTERZEUGNIS

Frau/Herr

geboren am in

hat die Prüfung nach der Prüfungsordnung für den

Weiterbildungsstudiengang „Raumstrategien“ (postgraduales Masterstudium) vom
19. Juli 2005

mit der Gesamtnote bestanden.

Die Prüfungsleistungen in den Modulen werden wie folgt bewertet:

1. Module		Credits	Modulnote
Modul 1:	Einstiegsprojekt	12	
Modul 2:	Performative Ereignisse und Raum	6	
Modul 3:	Stadt, Raum und Öffentlichkeit	6	
Modul 4:	Bildsprache und Kommunikation	6	
Modul 5:	Workshops zu aktuellen Themen	8	
Modul 6:	Hauptprojekt	36	
Modul 7:	Wahlpflichtfächer	12	
Modul 8:	Existenzgründerseminar	8	

Die praktische Masterarbeit (16 Credits) behandelt das Thema _____
und wurde mit der Note _____ bewertet.

Die theoretische Masterarbeit (10 Credits) behandelt das Thema _____
und wurde mit der Note _____ bewertet.

Berlin, den

L.S.

(Der Rektor/ / die Rektorin)

(Der/Die Vorsitzende der
Prüfungskommission)

Anlage 3:
Masterurkunde (Muster)

Kunsthochschule Berlin (Weißensee)
Hochschule für Gestaltung

(2) URKUNDE

Die Kunsthochschule Berlin (Weißensee) verleiht

Frau/Herrn

geboren am in

den Hochschulgrad

„Master of Arts“ (M.A.)

Die Prüfung wurde nach der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang
Raumstrategien (postgraduales Masterstudium) vom 19. Juli 2005

mit der Gesamtnote bestanden.

Berlin, den

L.S.

(Der Rektor / die Rektorin)

(Der/Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses)

Diploma Supplement (Muster)

Diploma Supplement

der

Kunsthochschule Berlin (Weißensee)

Hochschule für Gestaltung

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Persönliche Daten HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Name, Family name(s)	
1.2 Vorname(n), First name(s)	
1.3 Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr), Date of Birth (day, month, year)	
Geburtsort, Place of Birth	
Geburtsland, Contry of Birth	
1.4 Matrikelnummer, Student ID Number or Person Code	

2. Qualifikation QUALIFICATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation Name of Qualifikation (full, abbreviates; in original language)	Master of Arts – M.A.
Bezeichnung des Titels Title Conferred (full, abbreviates; in original language)	./. – ./:
2.2 Studienfach / Studienfächer Main Field(s) of Study	Raumstrategien

2.3 Name der verleihenden Institution Name of Awarding Institution the Qualification	Kunsthochschule Berlin-Weißensee Hochschule für Gestaltung
Status (Type / Control)	Kunsthochschule / Staatliche Hochschule
2.4 Name der programmausführenden Institution Name of Institution Administering Studies	s.o.
Status (Type / Control):	s.o
2.5 Unterrichtssprache Language(s) of Instruction / Examination	Deutsch, in wenigen Seminaren auch Englisch

3. Ebene der Qualifikation LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Ebene der Qualifikation Level of Qualification	Weiterbildungsstudiengang (postgraduales Masterstudium)
3.2 Dauer des Studienprogramms (Regelstudienzeit) Official Length of Programme	2 Jahre Vollzeitstudium
3.3 Zugangserfordernisse Access Requirement(s)	a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium, b) der Nachweis einer künstlerischen Begabung und wissenschaftlichen Befähigung für das Masterstudium ‚Raumstrategien‘ an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) c) bei ausländischen Bewerbern/ Bewerberinnen der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse in Wort und Schrift.

4. Studieninhalte und Studienerfolg CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Form des Studiums Mode of Study	Vollzeit
4.2 Studienanforderungen Program Requirements	Ziel der Ausbildung ist es, die Studierenden durch eine zusätzliche Qualifikation zu einer Erweiterung der eigenen biographischen Möglichkeiten zu verhelfen. Der Studiengang wendet sich an Weiterbildungsinteressierte mit dem Ziel, das Verständnis des eigenen künstlerischen Mediums zu erweitern und zu bereichern und sich für eine der herausragenden Aufgaben unserer Zeit – Erarbeitung von Strategien zur Entwicklung des öffentlichen und institutionellen Raumes durch

	<p>architektonische und künstlerische Maßnahmen – spezifisch zu qualifizieren. Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, Themen zu bearbeiten, die individuelle künstlerische Positionen, aktuelle wissenschaftliche Problemstellungen und gegenwärtige gesellschaftliche Prozesse gleichermaßen berücksichtigen. Die Aufgabe besteht darin, Spezialwissen der Studierenden zu ganzheitlichem Denken im internationalen Maßstab zusammenzuführen. Die zu vermittelnden und zu erwerbenden Fähigkeiten, Fertigkeiten und Fachkenntnisse sollen zu kritischem Denken und verantwortungsvollem Handeln in der Gesellschaft befähigen. Im Vordergrund der Ausbildung steht daher die Entwicklung kreativer und kooperativer Fähigkeiten und eine Persönlichkeitsentwicklung, die der kulturellen Bedeutung des öffentlichen Raums gerecht wird.</p>
4.3 Verlauf des Studiums Program Details	<p>Die Studieninhalte sind in folgende Module gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Modul 1 Einstiegsprojekt b) Modul 2 Theorie 1: Performative Ereignisse und Raum c) Modul 3 Theorie 2: Stadt, Raum und Öffentlichkeit d) Modul 4 Theorie 3: Bildsprache und Kommunikation e) Modul 5 Workshops zu aktuellen Themen f) Modul 6 Hauptprojekt g) Modul 7 Wahlpflicht h) Modul 8 Existenzgründung i) Masterarbeit
4.4 Notenskala Grading Scheme	<p>Allgemeine Benotungsskala s. Ziff. 8.6</p> <p>Notenverteilung des Jahrgangs: „Sehr gut“ (x %) – „Gut“ (x %) – „Befriedigend“ (x %) – „Ausreichend“ (x %) – – „Nicht ausreichend“ (x %)</p>
4.5 Gesamtbewertung Overall Classification	

5. Funktion der Qualifikation FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiteren Studien Access to Further Study	<p>Im Hinblick auf die Möglichkeit einer anschließenden Promotion sind die einschlägigen Promotionsordnungen heranzuziehen.</p>
---	---

<p>5.2 Beruflicher Status Professional Status</p>	<p>(1) Mit der Masterprüfung wird ein zusätzlicher berufsqualifizierender Abschluss mit dem "Master of Arts" (M.A.) erworben.</p> <p>(2) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, dass der/die Studierende die erforderlichen weiterführenden Fachkenntnisse für eine künstlerisch-kulturelle Berufspraxis mit besonderen Anforderungen an interdisziplinäres und interkulturelles Arbeiten im öffentlichen Bereich erworben hat.</p>
---	---

<p>6. Zusätzliche Informationen ADDITIONAL INFORMATION</p>
--

<p>6.1 Zusätzliche Informationen Additional Information</p>	
<p>6.2 Weitere Informationsquellen Additional Information Sources</p>	<p>Über die Hochschule: www.kh-berlin.de Informationen zum Hochschulsystem in Deutschland s. 8</p>

<p>7. Zertifizierung CERTIFICATION</p> <p>Das Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Masterzeugnis - Urkunde über die Verleihung des Mastergrades - Übersicht: Studienbegleitende Prüfungsleistungen und Creditzuordnung.

<p>7.1 Ort / Datum der Ausstellung Place / Date of Certification</p>	
--	--

<p>7.2 Unterzeichnende Person / Dienststellung Certifying Official (Name, Title), Official Post Signature</p>	<p>(Der Rektor / Die Rektorin)</p> <p>(Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission)</p>
---	--

<p>7.3 Siegel / Stempel Seal / Stamp</p>	<p>L.S.</p>
--	--------------------

8. Informationen zum Hochschulsystem in Deutschland

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.

Universitäten, einschließlich der zahlreichen spezialisierten Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

Fachhochschulen konzentrieren ihre Studienangebote vor allem auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge für künstlerische Laufbahnen an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum *Diplom* oder *Magister* führen oder mit einer *Staatsprüfung* abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.41, 8.42 bzw. 8.43. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates. Nach diesem System anerkannte Studiengänge und Qualifikationen sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden.

8.41 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zu Akkumulation und Transfer von Leistungspunkten (ECTS) verwendet. Zum Bachelor gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem "Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" (in Kraft getreten am 26.02.05) in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Übertragung der Aufgaben des Akkreditierungsrates auf eine nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen rechtsfähige Stiftung des Öffentlichen Rechts (Beschluss der KMK vom 16.12.2004) akkreditiert werden. Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.) oder Bachelor of Law (L.L.B.) ab. (in der englischen Fassung wird hier und beim Master auf das Stiftungsgesetz hingewiesen?)

8.42 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Master gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem "Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" (in Kraft getreten am 26.02.05) in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Übertragung der Aufgaben des Akkreditierungsrates auf eine nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen rechtsfähige Stiftung des Öffentlichen Rechts (Beschluss der KMK vom 16.12.2004) akkreditiert werden. Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.) oder Master of Law (L.L.M.) ab. Masterstudiengänge, die als Ausgangsbasis für weitere Bildungsschritte gedacht sind, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA). (siehe oben)

8.43 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge

Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein Studiengang ist entweder mono-disziplinär (*Diplomabschlüsse* und die meisten *Staatsprüfungen*) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (*Magister Artium*). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit

(Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die *Staatsprüfung*. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt 4,5 oder 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6 Jahre (*Staatsprüfung*). Mit dem *Diplom* werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss normalerweise der *Magister Artium* (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der *Staatsprüfung* ab.

Die drei Qualifikationen sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Fakultät festgelegt werden., s. Abschnitt 8.5

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH)/Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) beträgt 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. FHs haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw Magisterabschluss gibt es Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter *Master/Magisterabschluss* (Fachhochschulen und Universitäten), ein *Diplom*, eine *Staatsprüfung* oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Inhaber eines Bachelorgrades können direkt und ohne einen weiteren Studienabschluss zur Promotion zugelassen werden, wenn sie in einem Überprüfungsverfahren ihre besondere Eignung nachweisen können. Die Universitäten regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Inhaber eines besonders qualifizierten *Diploms* (FH) können zur Promotion ebenfalls zugelassen werden.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen unter Umständen bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch nach 12 Schuljahren möglich (Fachhochschulreife). Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland)-Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0.

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC und ENIC; www.kmk.org; E-mail: zab@kmk.org

- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (EURYBASE, jährliche Aktualisierung, www.eurydice.org; E-mail: eurydice@kmk.org).

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-210; Tel.: +49(0)228/887-0; E-mail: sekr@hrk.de

- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de).

Fußnoten

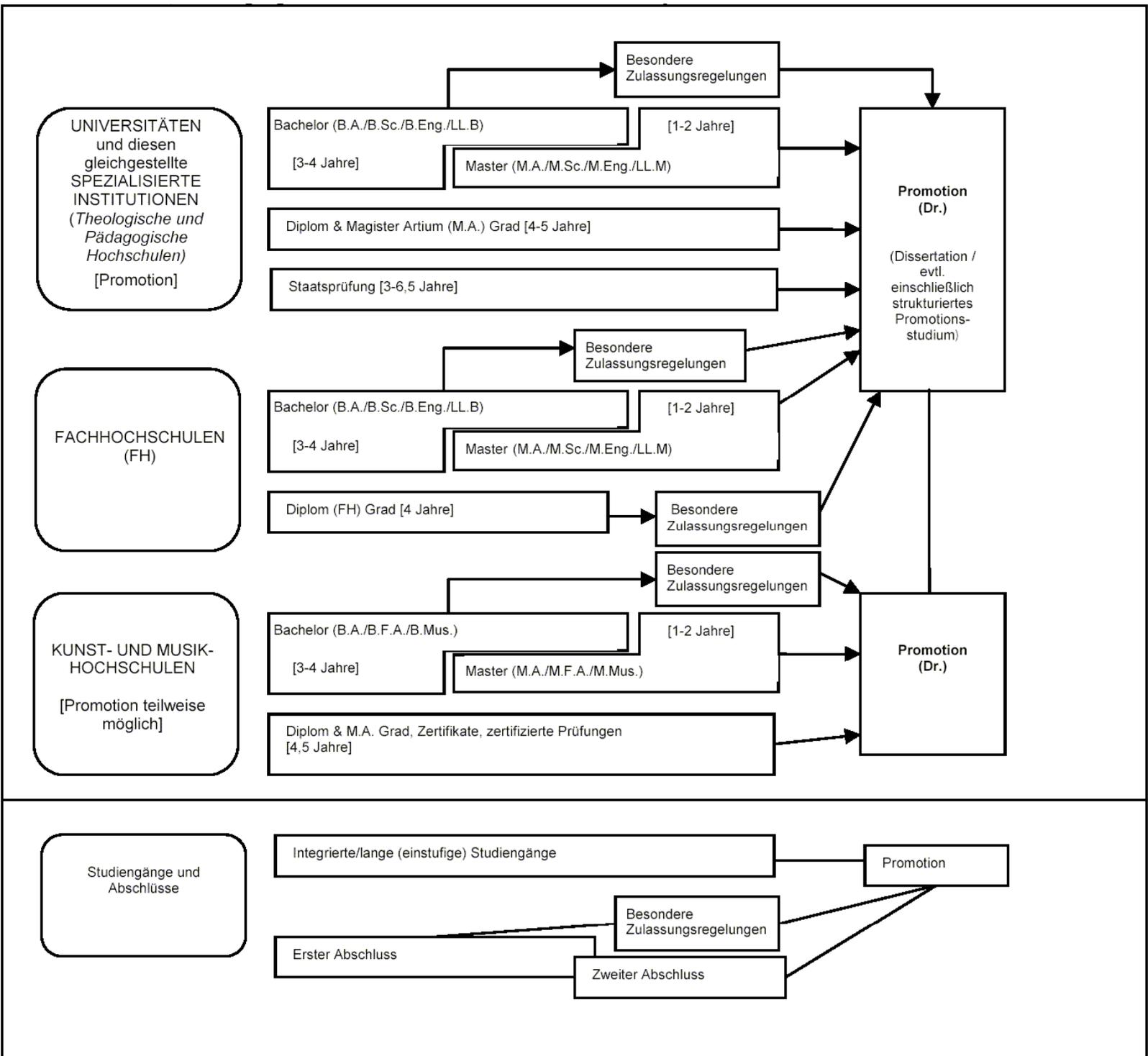
- Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.5.2005

- Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse von einer deutschen Akkreditierungsagentur als akademisch anerkannt werden können.

- Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003).

- Beschluss der Kultusministerkonferenz, 24.5.2002, in der Version vom 15.10.2004

- Beschluss der Kultusministerkonferenz, 24.5.2002, in der Version vom 15.10.2004



Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am weiterbildenden Studium Raumstrategien

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Ziff. 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee vom 30. April 2003 in der Fassung vom 21. Januar 2005 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee Nr. 126) i.V.m. § 2 Abs. 8 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert am 21. April 2005 (GVBl. S. 245) hat der Hochschulrat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee am 13. Dezember 2005 folgende Satzung erlassen: *

§ 1 Geltungsbereich

Die Kunsthochschule Berlin-Weißensee erhebt für die Teilnahme am weiterbildenden Studium Raumstrategien eine Gebühr.

§ 2 Höhe der Studiengebühr

- (1) Die Höhe der Studiengebühr beträgt pro Studierendem 1.000,-- € je Semester und zusätzlich 1.000,-- € für das Semester, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, d.h. bei einer Studiendauer von 4 Semestern 5.000,-- €.
- (2) Zusätzlich sind Immatrikulations- und Rückmeldegebühren, die Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge für jedes Semester zu entrichten.

§ 3 Zahlung, Rückzahlung, Studienabbruch

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Studiengebühr und der weiteren Gebühren und Beiträge entsteht mit der Zulassung auf der Grundlage eines Bescheids. Die Studiengebühren und die weiteren Gebühren und Beiträge für jedes Semester sind jeweils vor Beginn des Semesters innerhalb der durch Aushang bekannt gemachten Fristen auf das Konto der Hochschule einzuzahlen.

Die Immatrikulation kann nur nach erfolgter Zahlung sämtlicher Gebühren und Beiträge gem. § 2 erfolgen.

- (2) Wird die Nichtaufnahme des Studiums spätestens vier Wochen vor Beginn des Studiums angezeigt, kann in besonders begründeten Fällen auf die Zahlung der Studiengebühren und der weiteren Gebühren und Beiträge gem. § 2 verzichtet werden.
- (3) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Studienabbruch innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums werden die Hälfte der bereits gezahlten Studiengebühren und der Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge in voller Höhe erstattet.
- (4) Bei einem vorzeitigen Studienabbruch sind die Studiengebühren und die weiteren Gebühren und Beiträge für das zum Zeitpunkt des Studienabbruchs laufende Semester noch in voller Höhe zu entrichten; die Studiengebühren für folgende Semester werden erlassen, die weiteren Gebühren und Beiträge gem. § 2 Abs. 2 werden nicht fällig.

* bestätigt von SenWissKult mit Schreiben H A 1 vom 23. September 2005

§ 4 Sozialklausel

In besonderen Einzelfällen, insbesondere bei bedürftigen Studierenden aus dem Ausland, kann der Rektor oder die Rektorin die Gebühren für Studierende reduzieren.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für das weiterbildende Studium Raumstrategien tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Kraft.